



Satzung des Kreis-Seniorenbeirates

Auf der Grundlage der §§ 89 und 92 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 18.02.1994, GVOBl. Nr. 5, zuletzt geändert am 13.11.1995, GVOBl. Nr. 19, S. 537) hat der Kreistag am 18.01.1996 nachfolgende Satzung für den Kreis-Seniorenbeirat des Landkreises Parchim beschlossen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kreis-Seniorenbeirates

1. Der Kreis-Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit.
2. Der Kreis-Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Seine Arbeit wird bestimmt vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates sowie der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger. Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder des Kreis-Seniorenbeirates werden dadurch in keiner Weise berührt.
3. Der Kreis-Seniorenbeirat unterstützt den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Kreisverwaltung, soweit Belange der älteren Bürger betroffen sind.
4. Der Kreis-Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den Ausschussvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.
5. Berät ein Ausschuss über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Kreis-Seniorenbeirates oder in sonst für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten, so kann er Vertreter des Kreis-Seniorenbeirates als Sachkundige anhören. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Kreistages.
6. Über wesentliche Probleme der Senioren informiert der Kreis-Seniorenbeirat die Öffentlichkeit zur Gewinnung von deren Verständnis und Unterstützung.
7. Der Kreis-Seniorenbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch und die gegenseitigen Informationen der Seniorenbeiräte im Landkreis Parchim. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen. Der Kreis-Seniorenbeirat unterstützt die bestehenden Seniorenvertretungen, er fördert die Bildung weiterer Seniorenbeiräte im Landkreis.

§ 2

Zusammensetzung des Kreis-Seniorenbeirates

1. Der Kreis-Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern der amtsfreien Städte und Ämter des Landkreises Parchim zusammen. Dabei entsenden die amtsfreien Städte und Ämter mit einer Einwohnerzahl von bis zu 10.000 jeweils einen Vertreter, diejenigen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10.000 jeweils einen weiteren Vertreter pro tatsächlich vorhandene weitere 10.000 Einwohner.
2. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Landkreis Parchim tätigen Verbände und Vereine wie z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas Mecklenburg e. V., Diakonieverein des Kirchenkreises Parchim e. V., DRK oder Volkssolidarität können jeweils einen Vertreter entsenden, der an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis-Seniorenbeirat, ob die Voraussetzungen einer überregionalen Tätigkeit im Landkreis Parchim erfüllt sind.
3. Die Vertreter der amtsfreien Städte und Ämter sollen mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Die Vertreter der amtsfreien Städte und Ämter werden jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode von den örtlichen Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt oder, solche noch nicht eingerichtet sind, von den Stadtvertretungen bzw. Amtsausschüssen delegiert.
5. Die Mitarbeit im Kreis-Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3

Vorstand des Kreis-Seniorenbeirates

1. Der Kreis-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, 2 Stellvertreter sowie 2 Vorstandsmitglieder. Diese Personen bilden den Vorstand des Kreis-Seniorenbeirates.

2. Der Vorstand wird für die Dauer bis zum Ende der Kommunalwahlperiode gewählt.

§ 4

Geschäftsgang

1. Der Kreis-Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreis-Seniorenbeirates teil diese schriftlich beantragt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Zwischen den Sitzungen führt der Vorstand die Geschäfte des Kreis-Seniorenbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

1. Der Kreis-Seniorenbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales Gesundheit, Familien und Gleichstellungsfragen des Kreistages eine Geschäftsordnung.
2. Bei Streitigkeiten im Kreis-Seniorenbeirat kann der o. g. Ausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreistag und der Kreisverwaltung

1. Dem Kreis-Seniorenbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen des Kreistages zu geben, soweit diese die Belange von Senioren betreffen. Die Zuleitung erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familien und Gleichstellungsfragen.
2. Der Kreis-Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die vom ihm geleistete Arbeit vor dem Kreistag ab.
3. Der Landkreis Parchim stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften geeignete Räumlichkeiten und erforderliche Sachmittel für die Arbeit des Kreis-Seniorenbeirates zur Verfügung.
4. Für Sachkosten werden dem Kreis-Seniorenbeirat Mittel aus dem Haushalt des Landkreises Parchim zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Vorsitzende des Kreis-Seniorenbeirates dem Kreis-Seniorenbeirat und dem Landkreis Parchim prüffähig Rechenschaft abzulegen hat.
5. Die Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zuzuleiten.

§ 7

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Kreis-Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Parchim, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 12.03.1993, außer Kraft gesetzt

Parchim, den 01.02.1996

Iredi
Landrat